

Abänderung des Regierungsratsbeschlusses
über die Arbeitszeit in Damenfrisiergeschäften.

Bezirke	Schweizerische protestantische Wohnbevölkerung 1930	In die Kirchensynode zu wählende Mitglieder
Übertrag	233,996	116
Meilen	23,568*)	13
Hinwil	28,963	14
Uster	18,693	10
Pfäffikon	17,280	9
Winterthur	58,132	30
Andelfingen	15,720	8
Bülach	23,700	11
Dielsdorf	14,312	7
	<hr/> 434,364	<hr/> 218

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 9. Mai. 1932.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident: Der Sekretär:
R. Reichling. E. J. Graf.

Abänderung des Beschlusses des Regierungsrates
vom 10. Dezember 1931
über die

Arbeitszeit in Damenfrisiergeschäften.
(Vom 3. Juni 1932.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft,

beschließt:

I. Der Regierungsratsbeschluß über die Arbeitszeit in Damenfrisiergeschäften vom 10. Dezember 1931 wird mit Bezug auf die Arbeitszeit im übrigen Kantonsgebiet, ohne die Städte Zürich und Winterthur, abgeändert wie folgt:

„Montag bis Donnerstag 8—12 Uhr und 13½—19½ Uhr,
beziehungsweise Dienstag oder Mittwoch 9—12 Uhr und
13½—19½ Uhr, am Freitag 8—12 Uhr und 13½—20 Uhr,

*) ohne Witikon und Zollikon.

an Vorabenden vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen 8½—12 Uhr und 14—21 Uhr, beziehungsweise am 24. und 31. Dezember 8—12 und 13½—20 Uhr.“

II. Die übrigen Vorschriften des Regierungsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1931 bleiben unverändert in Kraft.

III. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

IV. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. Juni 1932.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Verordnung

über

das Lotteriewesen, die Glückspiele und die gewerbsmäßigen
Wetten.

(Vom 18. Juni 1932.)

I. Lotterie und Spiel.

§ 1. Die nach dem Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923 erlaubten Lotterien und Wetten, sowie die im Artikel 13 des Bundesgesetzes über die Spielbanken vom 5. Oktober 1929 der kantonalen Regelung vorbehaltenen Glückspiele sind den Bestimmungen dieser Verordnung unterstellt.

Für Lotterien von kantonalen und eidgenössischen Veranstaltungen allgemeinen Charakters (Ausstellungen u. s. w.) bleiben abweichende Verfügungen vorbehalten.

Wo in dieser Verordnung der Ausdruck Lotterie gebraucht wird, umfaßt er auch die Verlosungen und Glückspiele.

§ 2. Die Polizeidirektion kann die Bewilligung erteilen zur Veranstaltung und Durchführung von

- a) Lotterien, deren Ertrag gemeinnützigen und wohltätigen Unternehmen im Kanton zufällt (Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923);